

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 1. Februar 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NW S. 474), und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 folgende Kurbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Kurgebiet

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlass vom 10. Mai 1978 die Stadt Schleiden als Kneipp-Kurort anerkannt und ihr die Artbezeichnung „Staatlich anerkannter Kneipp-Kurort“ verliehen.

(2) Das Kurgebiet ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 1) mit der textlichen Darstellung (Anlage 2) der Kurgebietsgrenzen. Diese Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Kurbeitrag

(1) Im Kurgebiet wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen ein Kurbeitrag erhoben.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Für Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein zusätzliches Entgelt verlangt werden. Daneben bleibt die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften unberührt.

§ 3

Kurbeitragspflicht

(1) Kurbeitragspflichtig ist, wer

1. im Kurgebiet Unterkunft nimmt, ohne in ihm seine Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 208), zu haben oder
2. in der Stadt in den Stadtteilen Gemünd, Nierfeld und Wolfgarten außerhalb des Kurgebietes Unterkunft nimmt oder
3. ohne in der Stadt oder im Kurgebiet Wohnung zu nehmen, in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut wird.

(2) Unterkunft im Kurgebiet nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeug, Zelt usw., im Kurgebiet übernachten.

§ 4 Dauer der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt in den Fällen des § 3 Nr. 1 mit dem Tag der Anreise, in den Fällen des § 3 Nr. 2 mit dem Tag der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen. Sie endet in den Fällen des § 3 Nr. 1 mit dem Tag der Abreise, in den Fällen des § 3 Nr. 2 mit dem Tag, an dem die Kureinrichtungen letztmalig in Anspruch genommen werden, in allen Fällen jedoch nach einem Zeitraum von 30 Tagen.

(2) Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gilt in allen Fällen des § 3 Nr. 1 als ein Tag.

(3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Erhebungsgebiet haben und nach § 3 Nr. 1 kurbeitragspflichtig sind, werden, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres, zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag (Pauschalbetrag) herangezogen.

§ 5 Höhe und Fälligkeit des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Gast und Tag 1,00 Euro.

(2) Für kurbeitragspflichtige Personen nach § 4 Abs. 3 beträgt der Kurbeitrag (Pauschalbetrag) 48 Euro. Dieser Kurbeitrag ist in einer Summe am 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig. Wird eine Wohnung erst nach dem 01.01. bezogen, so entsteht die Beitragspflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Beitragspflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Der als Jahreskurbeitrag festgesetzte Kurbeitrag ermäßigt sich in den Fällen des Abs. 2, Sätze 3 und 4 auf den der Dauer der Beitragspflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) In diesen Beitragssätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

(4) Der Kurbeitrag wird mit Kurbeitragsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides zu entrichten.

§ 6 Kurbeitragsbefreiung

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Personen nicht, soweit und solange sie

1. das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. nach ihrem Alter oder aufgrund psychischer oder physischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind,
3. am Ort eine Schule besuchen, für einen Beruf ausgebildet oder weitergebildet werden, ihren Beruf ausüben,
4. Wehrdienst oder Ersatzdienst am Ort leisten,
5. Verwandte bis zum zweiten Grad vorübergehend besuchen und in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
6. an beruflich bedingten Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen und Konferenzen teilnehmen sowie sich zu Fortbildungszwecken im Kneipp-Kurort Gemünd aufhalten und
7. angemeldete Teilnehmer an Trainingslagern und gleichgestellten Lehrgängen - offizielle und aktive Teilnehmer der Sportwettkämpfe – sind.

(2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, von der Zahlung des Kurbeitrags zu befreien, wenn es das Interesse des Kneipp-Kurortes rechtfertigt oder wenn es soziale Härtefälle zu berücksichtigen gilt.

§ 7 Kurbeitragsermäßigung

(1) Für Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird der Kurbeitrag um 50 v.H. ermäßigt.

(2) Für schwerbehinderte Personen mit 100 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird der Kurbeitrag um 50 v.H. ermäßigt und amtlich eingetragene Begleitpersonen von Schwerbehinderten werden von dem Kurbeitrag befreit. Bei der Beitragsermäßigung und der Beitragsbefreiung ist die AZ-Nummer des Behindertenausweises auf dem Meldevordruck einzutragen.

(3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, aus sozialen Gründen Ermäßigungen bis zu 50 v.H. des Kurbeitrags zu gewähren.

§ 8 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner gegenüber der Stadt Schleiden sind

1. die Beitragspflichtigen gemäß § 3,
2. diejenigen, die innerhalb der räumlichen Festsetzungen des § 3 Personen gegen Entgelt beherbergen und Unterkunftsmöglichkeit gewähren (Beherberger) und
3. die Kurmittelabgabestellen.

(2) Beherberger und Kurmittelabgabestellen sind verpflichtet, die Kurbeiträge von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und die eingezogenen Beiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin nach Abrechnung mit der Stadt Schleiden an diese abzuführen.

(3) Für Kurbeitragspflichtige im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 werden die Kurbeiträge am letzten Tag eines Monats für den vorausliegenden Zeitraum und am Tag der Abreise bzw. der letzten Inanspruchnahme von Kur- oder Heileinrichtungen für den verbleibenden Zeitraum fällig.

(4) Der von den Beherbergern und Kurmittelabgabestellen eingezogene Kurbeitrag ist jeweils bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres anhand der einzureichenden Meldescheine mit der Stadt Schleiden abzurechnen.

(5) Beherberger und Kurmittelabgabestellen haften neben den Kurbeitragspflichtigen als Gesamtschuldner für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages.

§ 9 Kurkarten

(1) Beherberger und Kurmittelabgabestellen werden zur Ausstellung von Kurkarten ermächtigt. Sie haften für die rechtmäßige Ausstellung der Kurkarten.

(2) Im Falle des Jahreskurbeitrages (Pauschalbetrag) gem. § 5 Abs. 2 wird die Jahreskurkarte von der Stadt Schleiden mit dem Kurbeitragsbescheid ausgestellt.

(3) Die Kurkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte durch die Stadt Schleiden ersatzlos eingezogen werden.

(4) Die Kurkarte gilt für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthaltes. Auf Verlangen ist sie bei Inanspruchnahme von Kur- und Heileinrichtungen oder bei von der Stadt Schleiden durchgeführten Veranstaltungen vorzuzeigen.

(5) Für verlorengegangene Kurkarten können durch die Stadt Schleiden Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

§ 10 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Beherberger und Kurmittelabgabestellen sind verpflichtet, die Kurbeitragspflichtigen bis zum Tage nach dem Eintreffen oder der erstmaligen Inanspruchnahme von Kureinrichtungen der Stadt Schleiden anhand eines von dieser zur Verfügung gestellten Meldescheines, von dem eine Durchschrift bei dem Beherberger oder der Kurmittelabgabestelle verbleibt, zu melden.

(2) Der Meldeschein, der von den beherbergten Personen handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben ist, muss Angaben enthalten über:

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise
2. den Familiennamen und den gebräuchlichen Vornamen (Rufname),
3. den Tag der Geburt,
4. die Anschrift,
5. die Staatsangehörigkeit,
6. den Vornamen des gegebenenfalls mit aufgenommenen Ehegatten und
7. gegebenenfalls die Anzahl der in Begleitung der Eltern mit aufgenommenen minderjährigen Kinder.

(3) Beherberger und Kurmittelabgabestellen haben darauf hinzuwirken, dass der Kurbeitragspflichtige seine Verpflichtung nach Abs. 2 erfüllt.

(4) Beherberger und Kurmittelabgabestellen haben dem Beauftragten des Bürgermeisters über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Abrechnung des Kurbeitrages erheblich sind. Sie haben auf Verlangen der Beauftragten des Bürgermeisters die zu führenden Nachweise vorzulegen.

(5) Eine Abschrift dieser Satzung wird den Beherbergern und Kurmittelabgabestellen zur Verfügung gestellt. Die Satzung ist in den Beherbergungsbetrieben und Kurmittelabgabestellen den Kurbeitragspflichtigen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 des Kommunalabgabengesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung handelt, wer als Beherberger bzw. als Kurmittelabgabestelle

1. entgegen § 9 Abs. 1 die Kurkarte nicht ausstellt,
2. entgegen des § 8 Abs. 2 den Kurbeitrag nicht einzieht und an die Stadt Schleiden abführt,
3. entgegen des § 8 Abs. 4 die für die Stadt Schleiden bestimmten Nachweise über die Kurbeiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt einreicht,
4. entgegen des § 10 Abs. 4 dem Beauftragten des Bürgermeisters die zu führenden Nachweise nicht vorlegt,
5. entgegen des § 10 Abs. 5 die Satzung nicht an geeigneter Stelle bekannt gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NW in der z.Zt. gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 15. Dezember 1986, geändert durch Satzungen vom 26. April 1999, 14. Dezember 2001 und 25. Mai 2012 außer Kraft.

Schleiden, den 1. Februar 2013
Der Bürgermeister:

(Meister)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 31. Januar 2013 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

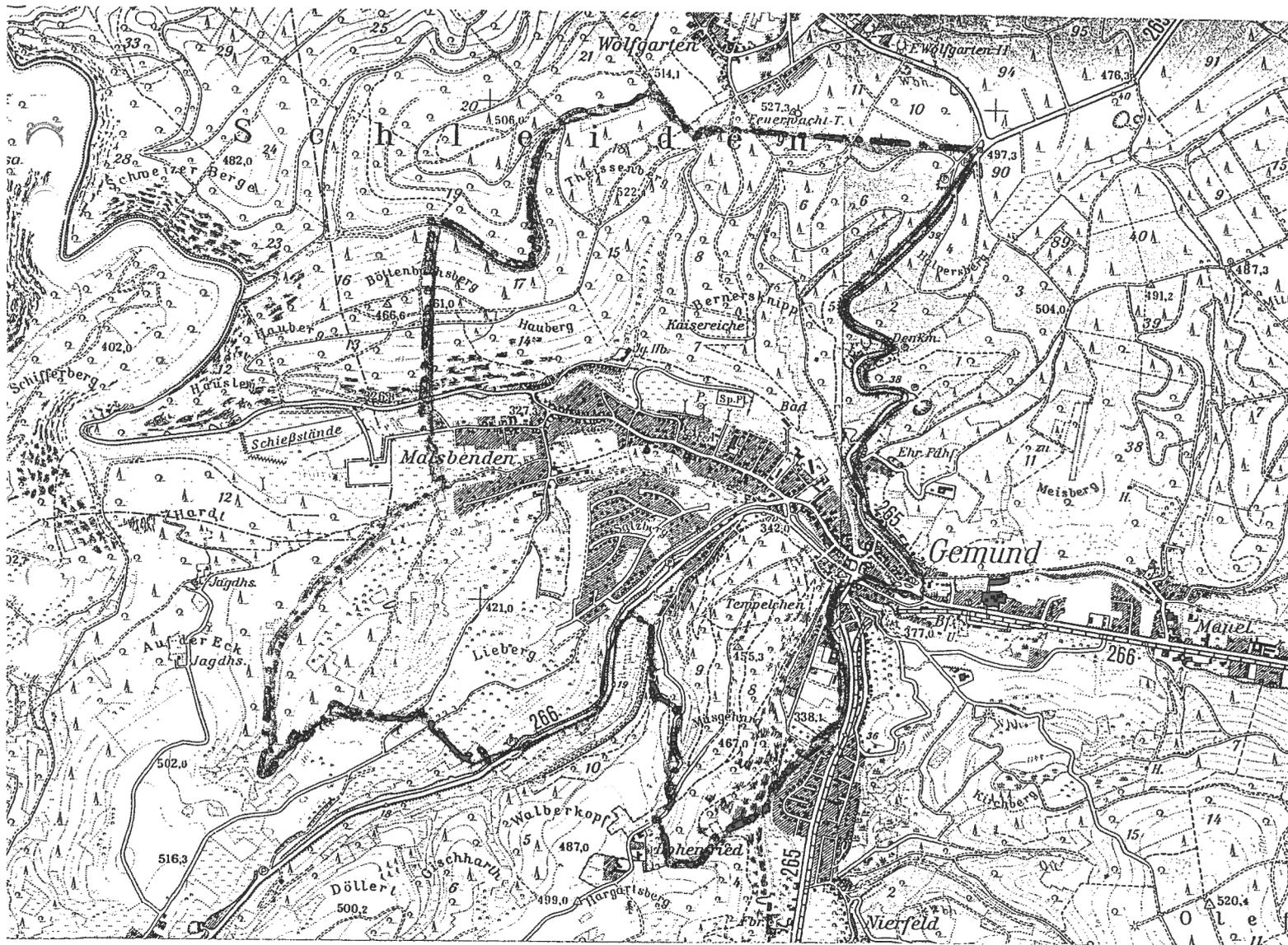
Schleiden, den 1. Februar 2013
Der Bürgermeister:

(Meister)

Flächenmäßige Darstellung der Kurzebietsgrenzen

Ausschnitt aus der topographischen Karte 1:25 000 – Normalausgabe Waldflächen –
Nr. 5404 Schleiden und Nr. 5405 Mechernich –
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg

– Stand: 10. Mai 1978 –



**Kurgebietsgrenzbeschreibung
für den staatlich anerkannten
Kneipp-Kurort Gemünd**

- Stand: 10. Mai 1978 -

Die Begrenzung des Kurgebietes beginnt im Nordosten an der Kreuzung Bundesstraße 265/Kreisstraße 7 und verläuft der Bundesstraße in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße Tricht, dieser etwa 30 m folgend bis zur Grenze des Flurstückes Gemarkung Gemünd, Flur 23, Nr. 55, dann dieser Grenze entlang bis zum Schnittpunkt mit der Bahnhofstraße, dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Brücke über den Fluß Urft und von dort weiter über die Olefbrücke bis zum Auftreffen auf die Neustraße, deren Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Friedhofsweg und von dort in südlicher Richtung dem Friedhofsweg folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, der an dem Fluß Olef vorbeiführt, diesem dann folgend bis zum Friedhof, weiter entlang der Olef bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Gemarkung Gemünd, Flur 4, Nr. 26, weiterlaufend in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücke Gemarkung Gemünd, Flur 4, Nr. 26, 27 und 94, dann weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenzen Flur 4, Nr. 94, bis zum Flurstück Nr. 90, dessen Grenze in nordwestlicher Richtung entlang weiterlaufend bis zum Weg Hohenfried, weiter dem Weg Hohenfried in nördlicher Richtung folgend bis zum Flurstück Flur 4, Nr. 54, dann in westlicher Richtung an den Flurstücksgrenzen Flur 4, Nr. 54 und 55, entlang, weiter ca. 90 m in nördlicher Richtung dem Flurstück Nr. 55 folgend, dann durch das Flurstück Nr. 93 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 72, weiter in nordwestlicher Richtung entlang den Flurstücken Flur 5, 742/3 und 743/1, bis zur Bundesstraße 266, der folgend in südwestlicher Richtung bis zu dem südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 7, Nr. 788/4, von dort weiterlaufend entlang der Flurstücksgrenzen, Flur 5, Nr. 788/4, 813/1, 817/1, 577/1, 574 und 572/1 bis zum Dreiborner Weg, jetzt ca. 50 m in südwestlicher Richtung entlang des Dreiborner Weges folgend bis zum Flurstück Flur 5, Nr. 1270/825 und von dort weiter entlang den Flurstücksgrenzen Flur 5, Nr. 1270/825, 1275/830 und 1694/448 und abknickend in südlicher Richtung entlang des Flurstückes, Flur 5, Nr. 481/1, bis zum Flurstück Nr. 860/1, von dort entlang der Grenze zwischen dem Flurstück Nr. 481/1 und den Flurstücken Nr. 860/1 und 859/1 bis zum Flurstück Nr. 1393/903, weiter in südlicher Richtung entlang dem Flurstück Flur 5, Nr. 859/1 bis zum Flurstück Nr. 855/1, dann in nördlicher Richtung den Flurstücksgrenzen Flur 5, Nr. 906/1, 1240/906, 905/1, 1393/903, 916/1, 919, 920, 921/1, 396/1, 406,

Anlage 2

407, 1622/410, 253/1, 1843 und 1842, die parallel zum Hornbach verlaufen, folgend bis zum Wegeflurstück Flur 5, Nr. 1841, weiter dem Wegeflurstück Nr. 1841 folgend bis zum östlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 5, Nr. 223/1, von hier in nördlicher Richtung entlang den Flurstücksgrenzen Flur 5, Nr. 223/1, 203/1, 199 und 176/2 bis zum Schnittpunkt mit der Bruchstraße, dieser in westlicher Richtung ca. 20 m folgend und von hier in nördlicher Richtung abknickend, entlang der Flurstücksgrenze Flur 5, Nr. 1883, dann die Urft und Urftseestraße in nördlicher Richtung überquerend bis zur Waldschneise, dieser Waldschneise folgend bis zum Auftreten auf den Kleinen Böttenbach, dann dem Kleinen Böttenbach entlang bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 8, Nr. 22, weiter dem Weg folgend der an den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke, Flur 8, Nr. 21, 165 und 164 vorbeiläuft, von hier ca. 70 m in der Verlängerung der Flurstücksgrenze des Flurstückes Flur 8, Nr. 164, weiterlaufend bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Flurstückes Flur 8, Nr. 217, dann dieser Grenze in südöstlicher Richtung ca. 210 m folgend, von hier weiter auf den westlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 8, Nr. 54, dann dieser Grenze entlang bis zum Flurstück Nr. 52, weiter in nördlicher Richtung entlang der Flurstücke Nr. 52 und 53, um von hieraus das Flurstück Flur 8, Nr. 217, durchquerend, auf den südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 8, Nr. 174, zu treffen und dann den Ausgangspunkt an der Kreuzung B 265/K 7 zu erreichen.

- MBl. NW. 1978 S. 1422.